

Schulhausordnung

1. Mai 2017

1. Leitideen

Wir sind miteinander freundlich, respektvoll und gerecht.

Schulhaus Schönau



Wir akzeptieren, dass es an unserer Schule klare Grenzen und Regeln gibt.

Wir halten unser Schulareal gemeinsam sauber.

2. Schulbetrieb

Das Auftreten und Verhalten ist positiv und freundlich.

Das Schulareal umfasst das Gelände um Schulhaus und Turnhalle. Es ist begrenzt durch Zürcherstrasse, Schönaustrasse, Schöнауweg, Burgweiherweg. Die Busstationen Schönenwegen gehören zum Schulareal.

Das Schulgebäude wird erst nach dem ersten Glockenzeichen betreten. Dies gilt auch für die Unterrichtszeiten nach 07.30 oder 13.40 Uhr.

Fehlt ein Lehrer oder eine Lehrerin, ohne dass die Klasse darüber informiert ist, erkundigt sich der Klassenverantwortliche 10 Minuten nach Lektionsbeginn im Schulleiterbüro/Sekretariat oder bei einer Lehrperson im Lehrerzimmer.

Zwischen den Lektionen darf das Schulzimmer nur für den Zimmerwechsel und für die Benützung der Toilette verlassen werden. Der Unterrichtsbetrieb, der keinen Schulzimmerwechsel bedingt, soll unbeeinträchtigt weiter geführt werden können.

In den Gängen und im Schulhaus wird gegangen und Rücksicht auf die anderen genommen. Während den Zwischenlektionen steht der Schülerarbeitsraum zum Arbeiten zur Verfügung. Das Mittagessen kann bei schlechter Witterung von 11.50 bis und mit 7. Lektion im Schülerarbeitsraum eingenommen werden.

Die grossen Pausen sind im Freien zu verbringen.

Die Pausen sind auf dem definierten Pausenareal zu verbringen. Das ist das unmittelbare Gelände um das Schulhaus.

In allen Gebäuden der Schönau (Ausnahme Schülerarbeitsraum von 11.50 Uhr bis und mit 7. Lektion) gilt ein Ess- und Trinkverbot. Ausnahmen werden von den Lehrerinnen und Lehrern kommuniziert. Die Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Abfalleimern oder Recyclingbehältern zu entsorgen.

Im Weiteren gilt ein Spuckverbot.

Das Velo, Motorfahrrad oder Motorrad stelle ich auf den zugewiesenen Abstell- oder Parkplatz.

Auf dem gesamten Schul- und Pausenareal gilt ein Fahrverbot. Dieses betrifft auch das Kick-, Skateboard oder Ähnliches.

Die Benützung von Handys, Kommunikations- und Unterhaltungsgeräten oder anderen elektronischen Datenträgern sind auf dem Schulareal und in den dazu gehörigen Schulgebäuden grundsätzlich verboten. Dieses Verbot gilt auch während besonderen Unterrichtswochen, auf Exkursionen und Schulreisen. Die Lehrerinnen und Lehrer kommunizieren Ausnahmen.

Die Arbeitskleidung unterscheidet sich klar von der Freizeitbekleidung. Sichtbare Unterwäsche, Shirts mit tiefen Ausschnitten, Minijupes, Kleider mit Tarnfarbenmuster oder Militärkleider, Trainingshosen, Hotpants oder Ähnliches gehören zur Freizeitkleidung. Die Kopfbedeckung wird weder in den Schulhausgängen noch in den Schulzimmern getragen.

Fundgegenstände sammelt der Hauswart.

Auf dem Schulareal, während der Schulzeit und an Schulanlässen (Schulverlegung, Sporttag, Schulreisen etc.), ist der Konsum von Suchtmitteln (Drogen, Alkohol, Tabakwaren, etc.) verboten.

3. Absenzenwesen

Die Unterrichtsabwesenheit hat ein Elternteil vor Schulbeginn telefonisch zu melden. (Telefon Lehrerzimmer 071 499 22 51, Schulleitung 071 499 28 39, Sekretariat 071 499 28 40)

Alle Absenzen werden im Absenzenbüchlein eingetragen, also auch Absenzen während nur einer Lektion. Diese sind von den Eltern zu unterschreiben.

Für folgende Anlässe kann ein schriftliches Urlaubsgesuch gestellt werden:

- Schnupperlehren
- Familienanlässe (Hochzeiten, Trauerfälle, etc.)
- religiöse Feste und Feiern
- Sportwettkämpfe, sofern ein regelmässiges Training besucht wird
- besondere Vereinsnäusse und besondere Anlässe anderer Kulturkreise

Die Urlaubsgesuche für Schnupperlehren, Familienanlässe, religiöse Feste und Feiern, Sportwettkämpfe im Zeitrahmen von 1 Tag werden von den Eltern unterzeichnet und müssen 3 Arbeitstage vorher eingereicht werden. Die Klassenlehrperson entscheidet. Nach der Bewilligung werden alle betroffenen Lehrerinnen und Lehrer durch die Schülerinnen und Schüler informiert.

Für Urlaube von mehr als 3 Tagen ist 10 Arbeitstage im Voraus ein Gesuch zu stellen. Sie sind über die Klassenlehrperson mit einer Stellungnahme und Empfehlung der Schulleitung vorzulegen. Für kürzere drei Tage vor Urlaubsbeginn, der Klassenlehrkraft zur Stellungnahme vorgelegt und anschliessend vom Schulleiter beurteilt. Nach der Bewilligung werden alle betroffenen Lehrerinnen und Lehrer durch die Schülerinnen und Schüler informiert.

Gemäss Volksschulgesetz (Art. 96) stehen zwei freie Halbtage pro Schuljahr zur Verfügung. Dazu ist eine schriftliche Mitteilung spätestens drei Arbeitstage vor dem Bezug der Klassenlehrperson abzugeben. Ausnahmen: In der letzten Unterrichtswoche der 3. Klässler (vor der Schuljahresschlussfeier) können keine Halbtage mehr eingezogen werden.

4. Sanktionen

Es gelten die Disziplinarmaßnahmen und Verfahren, die in den „Richtlinien für pädagogisch-disziplinarische Massnahmen“ der Stadt St. Gallen vom April 2003 und im internen „Zusatzpapier zu den Richtlinien für pädagogisch-disziplinarische Massnahmen“ vom 27. August 2012 geregelt sind.

Diese Schulhausordnung tritt auf Beginn des 1. Semesters 2016/17 in Kraft und ergänzt die „Allgemeine Schulhausordnung der Stadt St. Gallen für Schülerinnen und Schüler“ vom 14. Mai 2003 und die Weisung vom 7. August 2007 „Handyfreie Zonen an den Sankt Galler Schulen“.

Für die Lehrerinnen und Lehrer
Rolf Brey, Schulleiter